STADT MELK

Protokoll

Gemeinderatssitzung

2. Sitzung

Termin: Dienstag, 27. Mai 2025, 19.30 Uhr
Ort: Rathaus Melk, Sitzungssaal 1. Stock
Beginn: 19:38 Uhr
Ende: 23:40 Uhr

Vorsitz:	Bürgermeister	Patrick STROBL (VPMelk)
Teilnehmer und:	Vizebürgermeister	Wolfgang KAUFMANN, MSD (VPMelk)
Teilnehmerinnen	Stadträtin	DI Sandra HÖRMANN (VPMelk)
	Stadträtin	Sabine JANSKY (SPÖ)
	Stadtrat	Dr. Gabriel KAMMERER (Grüne)
	Stadtrat	Rudolf KUNTER (FPÖ)
	Stadträtin	Beatrix LEEB (VPMelk)
	Stadtrat	René REINMÜLLER (VPMelk)
	Stadträtin	DI Ute REISINGER (VPMelk)
	Stadtrat	Mario SATTLER (VPMelk)
	Stadtrat	Mag. Nikolaus WEINWURM (VPMelk)
	Gemeinderat	Mag. Stefan BUCHEGGER (GRÜNE)
	Gemeinderat	Johannes EBNER (VPMelk)
	Gemeinderat	Mag. John HAAS (SPÖ)
	Gemeinderat	Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc (FPÖ)
	Gemeinderat	Andreas LEOPOLDINGER (FPÖ)
	Gemeinderat	Christian LICHTENWALLNER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Claudia MUDRICH (FPÖ)
	Gemeinderat	Mag. Ashur NAMRUD (VPMelk)
	Gemeinderätin	Dr. Astrid NIEDERMAYER (VPMelk)
	Gemeinderat	Benjamin STEYRER (VPMelk)
	Gemeinderat	Marko SAVIC (VPMelk)
	Gemeinderätin	Edith WIEDER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Cigdem ZENGIN (SPÖ)
	Gemeinderätin	Birgit ZÖCHLING, MA (VPMelk)
entschuldigt:	Gemeinderätin	Mag. Barbara BUCHEGGER, MA (Grüne)
	Gemeinderat	Leopold EMMINGER (SPÖ)
	Gemeinderat	Lukas FÜRST (VPMelk)
	Gemeinderätin	Mag.ª Bettina SCHNECK (Grüne)
Schriftführer:	ASA	Isabella SANDER
Berater:	SAD Stv.	Dr. Markus MÜLLSCHITZKY

Tagesordnung
Öffentlicher Sitzungsteil

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

1. **Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2025**
2. **Konsolidierungsprogramm**

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

3. **Ausweitung Blaue Zone auf Josef Dallinger-Straße**
4. **Zeitliche Ausdehnung Blaue Zone (Landesklinikum und PBZ)**
5. **Ausweitung Grüne Zone auf Bahnzeile und Linzer Straße**
6. **Indexierung Parkkarten**
7. **Pauschalierte Parkabgabe - Aufhebung der Förderung von E-Fahrzeugen**
8. **Erhöhung der Quote der Parkkarten für Arbeitnehmer**
9. **MEGI: Selbstkostenbeitrag erhöhen und zusätzliche Sponsorengelder lukrieren**
10. **Kanalabgabenordnung, Änderung**
11. **Wasserabgabenordnungen Melk, Änderungen**
12. **Wasserabgabenordnungen Großpriel, Klauspriel und Kollapriel, Änderung**

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

13. **Melker Tourismus- und Veranstaltungs GmbH (MTV), Geschäftsjahr 2023, Bericht**
14. **Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV), Geschäftsjahr 2023, Bericht**
15. **Melker GrundstücksgesmbH (MGG)**
16. **RPBW Regionale Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH**
17. **Darlehen – Aussetzung der Tilgungen**
18. **Energieliefervereinbarung: Strom, Neuabschluss**

Bericht: Stadträtin DI Sandra HÖRMANN

19. Kindergarten Nachmittagsbetreuung – Tarifanpassung

20. Tagesbetreuungseinrichtung (Kleinkindgruppe) - Tarifanpassung

21. Vermietung Turnsaal Kindergarten 3 (Pielach)

Bericht: Stadträtin Sabine JANSKY

22. „Bewegt im Stadtpark“, Nutzungsvereinbarung, SPORTUNION MELK

Bericht: Stadträtin Beatrix LEEB

23. Schulische Nachmittagsbetreuung - Tarifanpassung

Bericht: Stadtrat René REINMÜLLER

24. Gebrauchsabgabe, A-Ständer und Warenauslagerung

25. Höfefest, Kostenbeteiligung mitwirkende Betriebe/Vereine sowie Eintritt

Bericht: Stadträtin DI Ute Reisinger

26. Aufschließungszone Gst. 455/2, KG Schrattenbruck, POD-Bau, Aufhebungsbedingungen

27. Neuvermessung Rosenfeld Weg, Teilungsplan GZ: 7168-24

28. Neuvermessung Grasberg Winden, Teilungsplan GZ: 7282-24

29. Ansuchen Grunderwerb Familie SCHWAIGER-SWOBODA, GST. 399/1, KG Spielberg

Bericht: Stadtrat Mario Sattler

30. Nutzungsvereinbarung Schulturnplatz

Bericht: Gemeinderat John Haas

31. Ferienbetreuung 2025

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag: Ferienbetreuung

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgt durch Gemeinderat John HAAS. Zur Dringlichkeit gibt es Wortmeldungen von Stadträtin Ute REISINGER, Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN und Stadtrat Gabriel KAMMERER.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit ergibt die einstimmige Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag am Ende des öffentlichen Sitzungsteiles als Tagesordnungspunkt 31 behandelt wird.

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

1. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt

2. Konsolidierungsprogramm

Bericht:

Das KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung gab vor wenigen Tagen bekannt, dass ¾ der österreichischen Städte bereits Konsolidierungsprozesse angestoßen haben, um ihre finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern. Eine aktuelle Prognose zeigt, dass den Gemeinden bis 2028 nur noch 39 % an Ertragsanteilen nach Abzug der Umlagen verbleiben. Das bedeutet, dass bis 2028 von einem Euro, den die Städte und Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen Steuertopf erhalten, durch diese Umlagen nurmehr 40 Cent bei den Kommunen verbleiben. 2019 waren es immerhin noch über 50 Cent. Diese Entwicklung untergräbt die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden und schwächt die Finanzierbarkeit der kommunalen Daseinsvorsorge.

Bei dem österreichischen Städtetag, welcher von 21. bis 23. Mai 2025 in Eisenstadt stattfand, um sämtliche Städte daran teilnahmen, hat man sich ebenfalls mit der Konsolidierung in den Städten und Gemeinden auseinandergesetzt.

Eine Befragung durch KDZ bei den Städtebundmitgliedern hat ergeben, dass 1/3 die operative Gebarung nicht ausgleichen kann. ¾ durchlaufen gerade einen Konsolidierungsprozess. Gut

50 % der Gemeinden sehen deutliche Investitionsrückgänge und 50 % gehen von deutlich höherer Verschuldung aus. Die Abfrage nach möglichen Konsolidierungspotentialen hat ergeben, dass man regionale Angebote und Gemeindekooperationen prüfen solle, Reformen in der Stadtverwaltung, Anpassung von Gebühren und Leistungsentgelten umsetzen kann oder im schlimmsten Fall von Reduktionen des Leistungsangebotes spricht.

Der überwiegende Großteil der anwesenden Gemeindevertreter war sich einig, dass es nun Reformen braucht, da allein die Einsparung der Gemeinden selbst die Gesamtsituation nicht verbessern wird, deshalb wurde auch in der Vollversammlung ein Resolutionsantrag mit Forderungen an die Bundesregierung einstimmig beschlossen. Der Bürgermeister war als Vertreter der Stadtgemeinde Melk stimmberechtigt und unterstützte den Resolutionsantrag.

Der Bürgermeister erinnert an die bisherigen Maßnahmen, Besprechungen und Beschlüsse der vergangenen Wochen, um das Budget 2025 und darüber hinaus zu verbessern und aufgrund der budgetären Situation des Bundes und des Landes, welche auch am 13.05.2025 durch den Finanzminister in seiner Budgetrede vorgestellt wurde, Eigenmaßnahmen in der Stadtgemeinde Melk zur Vorbereitung und Durchführung beraten wurden.

Oberstes Ziel bleibt der größtmögliche Erhalt sämtlicher Angebote in unserer Stadtgemeinde, jedoch unter einem klaren Ziel: kosteneffizienter, nachhaltiger und wirtschaftlicher zu arbeiten.

Bisherige beschlossene bzw. umgesetzte Maßnahmen sind wie folgt:

- Politikergehälter der Stadt- und Gemeinderäte bis 2030 einfrieren, ausgenommen Bürgermeister, da es hier gesetzliche Regelungen gibt.
- Protokollführung bei Ausschüssen durch Politik (ausgenommen Prüfungsausschuss und Infrastrukturausschuss)
- Reduktion der Kosten für Festnetztelefonie
- Spürbare Reduktion der Druck- und Kopierkosten in sämtlichen Dienststellen
- Auflösung MTV GmbH und Eingliederung der Bereiche in die Stadtgemeinde
- Einsparpotential durch Verknüpfung von PR, ÖA und MTV
- Einschränkung der Ferienbetreuung auf berufstätige, sich in Ausbildung oder in Sondersituationen (Krankheit, Pflege, sonstige wichtige Gründe) befindliche Eltern
- Öffnungszeiten der Stadtbücherei reduzieren (Schwerpunkt auf Ehrenamt setzen)
- Wachaubad: Tarife erhöhen (mindestens Indexierung) 10%
- Wachaubad: Personal Kassa und Aufsicht reduzieren; mit Vereinen abdecken
- Verkleinerung Budget Melker Advent von € 75.000,-- auf € 50.000,--
- Raumordnung: 2 Mal jährlich eine Auflage
- Löwenpost: Einsparung der Kulturausgabe
- Musikschule: Moderate Preisanpassung
- Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit am Wirtschaftshof – verstärkt in der Grünraumpflege
- Bildung von kleineren Arbeitsgruppen am Wirtschaftshof

Neben den aufgezählten getätigten Beschlüssen und Maßnahmen braucht es jedoch weitere Maßnahmen aufgrund der geringen Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der gestiegenen Ausgaben mit dem Ziel der größtmögliche Erhalt sämtlicher Angebote.

Bei der Tarifgestaltung der Wachaubad Eintrittsgelder ist leider bei der Beschlussfassung die Morgenschwimmsaisonkarte nicht mitbeschlossen worden. In Absprache mit dem Referenten soll es diese aber auch weiterhin geben.

- Um Einnahmen von Frühschwimmerin zu lukrieren, soll auch eine Morgenschwimmsaisonkarte einzeln angeboten werden; die Kosten belaufen sich auf € 53,--. / pro Saisonkarte

<u>Antrag:</u>

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die Morgenschwimmsaisonkarte auch im Jahr 2025 anzubieten um € 53,- pro Saisonkarte.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS, Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, Stadtrat Nikolaus WEINWURM, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Stadträtin Ute REISINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

3. Ausweitung Blaue Zone auf Josef Dallinger-Straße

Bericht:

Der Referent erinnert an den Grundsatzbeschluss im Rahmen des Konsolidierungspaketes, gefasst in der Gemeinderatssitzung am 10. April 2025. Er berichtet über die Beratung im Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung vom 05. Mai 2025. Demnach soll die Blaue Zone auf die Josef Dallinger-Straße inklusive der dort befindlichen Parkfläche, in Summe 40 Parkplätze ausgeweitet werden.

Der Parkscheinautomat (PSA) bei der Parkfläche Lindestraße/Pischingerstraße wird aufgrund der geringen Einnahmen an den neuen Standort in der Josef-Dallinger-Straße verlegt.

Weiters informiert der Referent, dass die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen des Pflege- und Betreuungszentrums (PBZ) künftig zu denselben Konditionen wie jene des Landesklinikum Melk (LK) Parkkarten erhalten sollen. Zusätzlich soll den Mitarbeitern des PBZ Melk eine Parkkarte zu denselben Kondition wie beim Landesklinikum angeboten werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführte Ausweitung der Blauen Zone auf die Josef Dallinger-Straße mit Wirksamkeit ab 01.07.2025 zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (durch Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (24) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

4. Zeitliche Ausdehnung Blaue Zone (Landesklinikum und PBZ)

Bericht:

Im Rahmen des Konsolidierungspaketes wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung über die zeitliche Ausdehnung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Gartenweg, Landesklinikum sowie für den Parkbereich in der Josef Dallinger-Straße beraten. Das Ergebnis der Beratung sieht vor, dass die Gebührenpflicht künftig von Montag bis Sonntag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in diesem Bereich ausgenommen Himmelreichstraße, gelten soll. Dazu notwendig sind Gespräche mit der Direktion und der Personalvertretung des Landesklinikums Melk und des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums Melk durch den Referenten und die Stadtamtsdirektion vor 01.07.2025.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführte zeitliche Ausdehnung der Blauen Zone (Landesklinikum und PBZ) mit Wirksamkeit ab 01.07.2025 zu genehmigen und folgende Verordnung zu beschließen:

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 nachstehende

Kurzparkzonenabgabeordnung
nach dem Finanzausgleichsgesetz und
dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§ 1
Kurzparkzonenabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgenden Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Kurzparkzonenabgabe erhoben:

Abbe Stadler-Gasse
Babenbergerstraße – von der Abbe Stadler-Gasse bis zur Kreuzung mit der Abt Karl-Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz westlich der Bahnhofstraße
Fisolengasse – zwischen Babenbergerstraße und Keiblinger-Straße
Hauptplatz (ausgenommen Bereich Fußgängerzone)
Himmelreichstraße – ab der Einfahrt Krankenhausparkplatz bis zur Dr. Wilhelm Reich-Straße
Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk)
Kirchenplatz (nicht enthalten ist ein Privatparkplatz der Gemeinde südlich der Kirche)
Krankenhausstraße – Parkplatz nördlich der Liegenschaft Krankenhausstraße 1 (Grundstück Nr. 72/2, KG Melk)
Kremser Straße – westlich der Liegenschaft Hauptplatz 1
Linzer Straße – zwischen Hauptplatz und der Kreuzung mit der Prinzlstraße
Wiener Straße – zwischen Rathausplatz und Kreuzung mit der Krankenhausstraße
Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg“ und „Himmelreichstraße“
Parkplatz im südlichen Bereich der Abbe Stadler-Gasse (sogenannter „Sparkassenparkplatz“-nicht enthalten sind die im westlichen Teil situierten, nummerierten Stellplätze 1-21 der Gemeinde)
Parkplatz an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1 (sogenannter „Parkplatz Räcking 1“)

§ 2
Kennzeichnung

Die kurzparkzonenabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr, am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr“, ausgenommen der Parkplatz nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1, „Parkplatz Räcking 1“ genannt, der den Zusatz zu enthalten hat „gültig an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr“. Des Weiteren ausgenommen sind die Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg“ und „Himmelreichstraße“ sowie die Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk) die den Zusatz zu enthalten haben „gültig von Montag bis Sonntag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr“.

§ 3
Höhe der Kurzparkzonenabgabe

1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere halbe Stunde € 0,90.

2) Für Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. beträgt die pauschalierte Kurzparkzonenabgabe € 240,00 pro Jahr.

§ 4
Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minutengenaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):
 a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:
 Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Parkkarte:
 Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Kurzparkzonenabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5) Elektronische Kennzeichenerfassung
 a) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt in Kombination mit einer elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.

b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Kurzparkzonenabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 5
Ausnahmen

1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

2) Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. sind nur dann zu erteilen, wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt und der Antragsteller keinen Parkplatz bei seinem Betriebsstandort zur Verfügung hat.

3) Handwerklich tätige Unternehmer können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 i.d.g.F. einen Tagesparkschein oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe der Tagesparkabgabe beträgt € 5,00 und die für 6 aufeinander folgende Werktage (lediglich durch Sonn- und Feiertage unterbrochen) € 25,00.

§ 6
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Stadtgemeinde Melk zu bestellen sind.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 23. Mai 2024 außer Kraft.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

5. Ausweitung Grüne Zone auf Bahnzeile und Linzer Straße

Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung am 05. Mai 2025 wurde auf Wunsch der Anrainer sowie nach eingehender Beratung beschlossen, die bestehende Grüne Zone auf die Bahnzeile im Bereich der Kreuzungen der Dorfnerstraße bis Florianstraße auszuweiten, dies sind in Summe 32 Parkplätze. Die Anrainer dieses Abschnitts sind künftig berechtigt, eine pauschalierte Parkabgabe zu beantragen. Des Weiteren wird der Parkscheinautomat vom Bereich Dr.-W.-Reich-Straße/Roseggerstraße aufgrund der geringen Einnahmen entfernt und an der Kreuzung Bahnzeile/Feldstraße aufgestellt. An dessen Stelle wird ein Hinweisschild angebracht. Allen Anrainern der Bahnzeile soll durch die Verwaltung (Constanze SCHEDLMAYER) ein Informationsbrief inklusive Hinweis bezüglich des möglichen Ankaufs einer Parkkarte gesendet werden.

Der Referent informiert über die Beratungen im Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung zur geplanten Ausweitung der grünen Parkzone in der Linzer Straße. Derzeit endet die Grüne Zone bei der Parkfläche des ehemaligen Brauhauses. Vorgesehen ist nun eine Erweiterung bis zur B1, wodurch zusätzlich neun gebührenpflichtige Parkplätze entstehen würden. Eine zusätzliche Beschilderung sei nicht erforderlich; es genügt,

das bestehende Zonenende-Schild zu versetzen und die Markierungen entsprechend zu erneuern. Allen Anrainern der Linzer Straße West soll durch die Verwaltung (Constanze SCHEDLMAYER) ein Informationsbrief inklusive Hinweis bezüglich des möglichen Ankaufs einer Parkkarte gesendet werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Ausweitung der Grünen Zone auf die Bahnzeile und in der Linzerstraße mit Wirksamkeit ab 01.07.2025 zu genehmigen und die folgende Verordnung zu beschließen:

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 nachstehende

Parkabgabeordnung
nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§ 1
Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) wird an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben und diese zur Bewohnerzone (grüne Zone) erklärt:

Babenbergerstraße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Bahnhofplatz (ausgenommene Bereiche: westlich Bahnhofstraße, gekennzeichnete Taxistandplätze, gekennzeichnete Parkplätze für ÖBB-Bedienstete, 30-Minuten Kurzparkzone)
Brauhausgasse
Bahnzeile – zwischen den Kreuzungen mit der Dorfnerstraße und Florianstraße
Fischergasse
Linzer Straße – zwischen der Kreuzung mit der Prinzlstraße und der B1
Hummelstraße
Keiblinger-Straße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Lindestraße
Nibelungenlände
Pischingerstraße
Prinzlstraße – zwischen der Kreuzung mit der B 1 und der Eisenbahnunterführung
Schwarzhafnergasse
Parkplatz Linzerstraße – Parkfläche nördlich der Liegenschaft Linzerstraße 25 bis zur B 1
Parkplatz Jakob Prandtauer-Straße (sogenannter „Kupferkanneparkplatz“- nicht enthalten ist der im nordöstlichen Teil situierte Busparkplatz)
Roseggerstraße
Josef Weidinger-Straße
Anton Bruckner-Straße
Dr. Wilhelm Reich-Straße

2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Verkehrsflächen ist im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr abgabefrei.

§ 2
Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr“.

§ 3
Höhe der Parkabgabe

1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere Stunde € 0,90. Das Tagesmaximum beträgt € 4,00, die maximale ununterbrochene Parkdauer beträgt fünf Werktage.

2) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 4 Abs. umschriebenen Personenkreis beträgt für zwei Jahre von dem Datum ab der Ausstellung an gerechnet € 240,-.

§ 4
Pauschalierte Abgabe für Berechtige in der kostenpflichtigen Bewohnerzone (grüne Zone)

1) Gemäß § 4 Abs 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes LGBl. 3706 i.d.g.F in Verbindung mit § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. können folgende Berechtigte eine Pauschalierung der Parkabgabe für die unter §1 Pkt. beschriebene Bewohnerzone beantragen:

 a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in diesem Gebiet wohnen,
 b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben,
 c) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer in diesem Gebiet gelegenen Bildungseinrichtung oder Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten oder als pflegende Angehörige häufig in diesem Gebiet parken,
 d) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die eine in diesem Gebiet gelegene Verkehrseinrichtung (Bahnhof Melk) regelmäßig zum Zweck des beruflichen oder schulischen Pendlerverkehrs nutzen und häufig in diesem Gebiet parken

 Die Anzahl der zu lit. c) zu gewährenden Pauschalierungen der Parkabgabe ist für alle Bildungseinrichtungen unbegrenzt, für alle anderen Arbeitsstätten mit maximal 40% der Bediensteten oder Mitarbeiter der betreffenden Arbeitsstätte vorerst begrenzt.

 Die gemäß lit d) zu gewährenden Pauschalierungen berechtigen nur zum Parken im Bereich der Lindestraße, von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Babenbergerstraße.

2) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der blauen Zone haben und eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. nachweisen können, können ebenfalls eine Pauschalierung der Parkabgabe für die grüne Zone beantragen.

§ 5
Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minuten-genaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):
a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:
Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Parkkarte:
Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Parkabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5) Elektronische Kennzeichenerfassung
a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt in Kombination mit der elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Parkabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 6
Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Parkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 7
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 23. Mai 2024 außer Kraft.
§ 4 Abs 1 lit d) gilt bis 31.12.2026.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Birgit ZÖCHLING wird der Antrag einstimmig angenommen.

6. Indexierung Parkkarten

Bericht:

Der Referent berichtet, dass die pauschalierte Parkabgabe, die für 2 Jahre gültig ist, für die Grüne Zone und Blaue Zone seit ihrer Einführung am 07. April 2016 keiner Indexanpassung unterzogen wurde. Im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen sowie nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung wurde beschlossen, die ausstehende Indexanpassung in Höhe von insgesamt 37,78 % in zwei Schritten umzusetzen. Die erste Erhöhung um 20 % soll mit Wirksamkeit zum 01. Juli 2025 erfolgen. Dies bedeutet eine Anhebung der pauschalierten Parkabgabe für die Grüne Zone von derzeit € 200,-- auf € 240,-- und für die Blaue Zone von derzeit € 400,-- auf € 480,--. Eine zweite Erhöhung soll im Jahr 2026 erfolgen, basierend auf einer neuerlichen Indexberechnung. Jedoch um mindestens der offenen 18 %. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss eine jährliche Indexüberprüfung der pauschalierten Parkabgabe. Sollte sich dabei eine Abweichung von mehr als 3 % ergeben, ist diese künftig zur Anwendung zu bringen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die pauschalierte Parkabgabe für Neuanträge mit Wirkung ab 01.07.2025 gemäß dem Bericht zu erhöhen. Des Weiteren empfiehlt der Stadtrat, dem Gemeinderat eine jährliche Indexierung ab 2027 vorzunehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, Gemeinderätin Cigdem ZENGIN, Stadträtin Sabine JANSKY und Gemeinderat Stefan Buchegger wird dem Antrag bei 5 Gegenstimmen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Der Bürgermeister erteilt der Abteilungsleiterin des BürgerInfoCenters , Kerstin REITER, als Auskunftsperson das Wort, um die Fragen rund um die Gebühren für die Parkabgabe näher zu erläutern.

7. Pauschalierte Parkabgabe - Aufhebung der Förderung von E-Fahrzeugen

Bericht:

Der Referent weist darauf hin, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 eine Förderung in Höhe von € 200,-- für die pauschalierte Parkabgabe von E-Fahrzeugbesitzern mit Hauptwohnsitz Melk beschlossen hat. Aktuell bestehen 84 entsprechende Berechtigungen – davon entfallen 36 auf Anrainer und 48 auf Unternehmer. Im Zuge der Maßnahmen des Konsolidierungspakets befasste sich der Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung mit der möglichen Aufhebung dieser Förderung. Nach ausführlicher Beratung sprach sich der Ausschuss dafür aus, die Förderung mit Wirkung ab 01.06.2025 für alle zukünftigen Anträge aufzuheben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Förderung der pauschalierten Parkabgabe in der Höhe von € 200,-- für Besitzer von E-Fahrzeugen mit Hauptwohnsitz in Melk für Neuanträge ab 01.06.2025 aufzuheben.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Birgit ZÖCHLING wird dem Antrag bei 1 Gegenstimme (durch Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (24) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

8. Erhöhung der Quote der Parkkarten für Arbeitnehmer

Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2023, in dem eine Begrenzung von maximal 20 % für die Beantragung der pauschalierten Parkabgabe durch Bedienstete bzw. Mitarbeitende von in der blauen und grünen Zone ansässigen Betrieben festgelegt wurde. Der Ausschuss für Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe und Raumordnung spricht sich für eine Anhebung dieses Höchstsatzes auf 40 % aus, da mehr als die Hälfte der Betriebe ihr Kontingent bereits ausgeschöpft hat.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, für die Beantragung der pauschalierten Parkabgabe die Höchstgrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wirksamkeit ab 01.07.2025 auf 40 % anzuheben. Eine Evaluierung soll in einem Jahr im Ausschuss für Bau, Infrastruktur, Mobilität und Raumordnung erfolgen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER wird der Antrag einstimmig angenommen.

9. MEGI: Selbstkostenbeitrag erhöhen und zusätzliche Sponsorengelder lukrieren

Bericht:

Der Referent erinnert an den Bericht in der Stadtratssitzung vom 16.05.2024, wonach sich die Melker Wirtschaft mit Mai 2024 aus der finanziellen Beteiligung am Projekt MEGI (Melker Einkaufs- und Gastro-Taxi) zurückgezogen hat. Als Ersatz konnten Jahresverträge mit den Sponsoren BILLAPLUS, GOTTWALD GmbH & CO KG und LÖWENPARK Melk GmbH abgeschlossen werden, die zusammen Sponsorengelder in Höhe von € 7.000,-- einbringen. Aufgrund der hohen Nachfrage – derzeit rund 400 Fahrscheine pro Monat – entstanden der Stadtgemeinde Melk bislang Kosten in Höhe von € 61.673,27, denen Einnahmen von € 40.545,– gegenüberstehen.

Aufgrund einer Tarifanpassung durch das Melker Taxi-Unternehmen existiert derzeit ein einheitlicher Tarif von € 15,-- für Taxi-Fahrten in der Stadtgemeinde Melk. Mit 01.01.2026 kommt es zu einer neuer Tarifanpassung seitens des Taxi-Unternehmens in Form einer Erhöhung um € 1,-- auf € 16,-- für Fahrten in der Stadtgemeinde Melk.

Zur teilweisen Deckung der verbleibenden Kosten wird eine Erhöhung des Selbstkostenbeitrags von derzeit € 5,– auf € 6,– und ab 01.01.2026 von € 6,-- auf € 7,-- als notwendig erachtet. Es wird betont, dass weitere Sponsoren gewonnen werden müssen. Gespräche mit dem ÖAMTC und der HAGEBAU SCHUBERTH GmbH & Co KG sind vorgesehen. Zudem soll die Melker Wirtschaft ersucht werden, sich mit einem Fixbeitrag in Höhe von € 1.000,-- pro Jahr erneut zu beteiligen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Selbstkostenbeitrag von derzeit € 5,-- auf € 6,- ab 01.06.2025 und ab 01.01.2026 auf € 7,-- anzuheben und Gespräche mit dem ÖAMTC, HAGEBAU SCHUBERTH GmbH & Co KG sowie der Melker Wirtschaft betreffend Sponsoring aufzunehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Bürgermeister Patrick STROBL, Stadtrat Rudolf KUNTNER, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat Stefan Buchegger wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (durch Stadtrat Gabriel KAMMERER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 3 Gegenstimmen (von Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (21) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

10. Kanalabgabenordnung, Änderung

Bericht:

Der Referent berichtet über die im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen durchgesprochenen Möglichkeiten, wobei auch die Änderung der Kanalabgabenordnung im Ausschuss für IMR überprüft wurde. Die letzte Erhöhung fand per 01.01.2021 statt. Die notwendigen Berechnungen dafür wurden vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, durchgeführt. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Erhöhung der Einmündungsabgabe (§ 1) für den Mischwasserkanal (von derzeit € 18,30 auf € 20,00), den Schmutzwasserkanal (von derzeit € 14,50 auf € 16,00), den Regenwasserkanal (von derzeit € 5,30 auf € 6,00) und der Kanalbenützungsgebühr (§ 5) für Schmutz- und Mischwasser (von derzeit € 3,00 auf € 3,25).

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet und per 01.07.2025 in Kraft treten soll:

KANALABGABENORDNUNG

für die Stadtgemeinde Melk beschlossen:

Präambel

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.
(2) Mit der Eingebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank beauftragt.

§ 1

A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,00** festgelegt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 23.923.057** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **44.776 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,00** festgelegt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 9.063.260** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **24.932 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgelegt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 5.973.973** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **18.685 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlung

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasser- sowie Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 a. beim Schmutz- und Mischwasser der Einheitssatz mit **€ 3,25**
 b. bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) eine um 10% erhöhter Einheitssatz lt. Pkt. a.

c. beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 60,40** festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirken der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.
(2) Auf Abgabentatbestände, für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Bürgermeister Patrick STROBL und Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei 5 Gegenstimmen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

11. Wasserabgabenordnungen Melk, Änderungen

Bericht:

Der Referent berichtet über die im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen durchgesprochenen Möglichkeiten, wobei auch die Änderung der Wasserabgabenordnung für Melk im Ausschuss für IMR überprüft wurde. Die notwendigen Berechnungen dafür wurden vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, durchgeführt. Die letzte Erhöhung fand per 01.01.2021 bzw. 01.04.2021 statt. Festzuhalten ist dabei, dass die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr (§ 6) als auch der Wasserbezugsgebühr (§ 7), aufgrund des Ablesezeitraumes (§ 8), erst mit 01.04.2026 erfolgen kann.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Wasseranschlussabgabe (§ 2) von derzeit € 8,50 auf € 9,50, die Bereitstellungsgebühr (§ 6) von € 40,00 auf € 45,00 pro m³/h und die Wasserbezugsgebühr von € 1,80 auf € 2,18 pro m³.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Wasserabgabenordnung für Melk zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung für Melk wie folgt lautet und per 01.07.2025 bzw. 01.04.2026 in Kraft treten soll:

WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,50** festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 19.127.218** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **70.923 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978
berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 45,00** pro m³/h festgesetzt.
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
12	45,00	540,00
17	45,00	765,00
25	45,00	1.125,00
35	45,00	1.575,00
45	45,00	2.025,00
55	45,00	2.475,00
75	45,00	3.375,00
125	45,00	5.625,00
195	45,00	8.775,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,18** festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2.Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit 01.04.2026 in Kraft treten.
(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, Stadtrat Nikolaus WEINWURM und Stadträtin Ute REISINGER wird dem Antrag bei 5 Stimmenthaltungen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

12. Wasserabgabenordnungen Großpriel, Klauspriel und Kollapriel, Änderung

Bericht:

Der Referent berichtet über die im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen durchgesprochenen Möglichkeiten, wobei auch die Änderung der Wasserabgabenordnung für Großpriel, Klauspriel und Kollapriel im Ausschuss für IMR überprüft wurde. Die notwendigen Berechnungen dafür wurden vom Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, durchgeführt. Diese Wasserabgabenordnung trat erstmals mit 01.01.2021 bzw. 01.04.2021 in Kraft. Festzuhalten ist dabei, dass die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr (§ 6) als auch der Wasserbezugsgebühr (§ 7), aufgrund des Ablesezeitraumes (§ 8), erst mit 01.04.2026 erfolgen kann.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Wasseranschlussabgabe (§ 2) von derzeit € 8,50 auf € 9,50, die Bereitstellungsgebühr (§ 6) von € 50,00 auf € 55,00 pro m³/h und die Wasserbezugsgebühr (§ 7) von € 1,80 auf € 2,26 pro m³.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Wasserabgabenordnung für Großpriel, Klauspriel und Kollapriel zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung für Großpriel, Klauspriel und Kollapriel wie folgt lautet und per 01.07.2025 bzw. 01.04.2026 in Kraft treten soll:

WASSERABGABENORDNUNG

für die Ortschaften Klauspriel und Kollapriel sowie die Liegenschaften Großpriel 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In den Ortschaften Klauspriel und Kollapriel samt den Liegenschaften Großpriel 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben

b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,50** festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 301.695,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.613 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungs-abgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978
berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 55,00** pro m³/h festgesetzt.
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	55,00	165,00
7	55,00	385,00
12	55,00	660,00
17	55,00	935,00

25	55,00	1.375,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,26** festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2.Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit 01.04.2026 in Kraft treten.
(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 5 Gegenstimmen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

13. Melker Tourismus- und Veranstaltungs GmbH (MTV), Geschäftsjahr 2023, Bericht

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2023, der in der Generalversammlung am 20.06.2024 beschlossen wurde. Der Jahresüberschuss für 2023 beträgt € 0,- (wie in den Vorjahren), der Bilanzgewinn € 1.111,99 (durch Gewinnvortrag, wie im Vorjahr).

Die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) ist mit 34,20 % (gegenüber 13,96 % 2022) deutlich gestiegen, die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG ist mit 4,3 Jahren (gegenüber 18,1 Jahre im Vorjahr) stark gesunken.

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG ist nicht gegeben. Die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt, da Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

14. Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV), Geschäftsjahr 2023, Bericht

Bericht:

Der Referent informiert über das Geschäftsjahr 2023 und den dazu vorliegenden Jahresabschluss, der in der Generalversammlung am 20.06.2024 beschlossen wurde. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von € 235.273,63 (gegenüber Jahresüberschuss € 10.104,59 im Jahr 2022). Der Bilanzgewinn beträgt € 424.139,60 (gegenüber € 659.413,23 im Vorjahr).

Per 31.12.2023 beträgt die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) 8,61 % (gegenüber 13.29 % im Jahr 2022), die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt 267,9 Jahre (gegenüber 30,4 im Vorjahr).

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG ist nicht gegeben. Die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt, da Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

15. Melker GrundstücksgesmbH (MGG)

Bericht:

Der Referent informiert über das Geschäftsjahr 2023 und den dazu vorliegenden Jahresabschluss, der in der Generalversammlung vom 27.06.2024 beschlossen wurde. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von € 168.021,48 (gegenüber Jahresüberschuss € 38.950,18 im Jahr 2022) auf. Der Bilanzverlust beträgt € 485.221,87 und ist gegenüber dem Vorjahr (€ 317.200,39) gestiegen.

Per 31.12.2023 beträgt die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) 14,81 % (gegenüber 17,98 % im Jahr 2022), die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt mehr als 15 Jahre (gegenüber 25,9 Jahre 2022).

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG ist nicht gegeben. Die Abschlussprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

16. RPBW Regionale Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH

Bericht:

Der Referent erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 wobei der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Beteiligung der Stadtgemeinde Melk an der Regionalen Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH (RPBW) aufzugeben und der Auflösung dieser Gesellschaft zuzustimmen. Ein Arbeitsübereinkommen mit den Gemeinden Krems, Dürnstein und Spitz möge eingegangen werden, um weiterhin das regionale Busparkticket anbieten zu können.

Der Ordnung halber wird nun noch über den Jahresabschluss 2023 berichtet, wonach sich ein Jahresfehlbetrag von € 18.254,46 (gegenüber Jahresfehlbetrag € 14.209,48 im Jahr 2022) ergab. Der Bilanzverlust betrug € 47.340,93 (gegenüber einem Bilanzverlust von € 29.086,47 im Vorjahr).

Die Eigenmittelquote gem. URG ist aufgrund des negativen Eigenkapitals nicht darstellbar, die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. URG ist wegen des negativen Mittelüberschusses ebenfalls nicht darstellbar.

Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 URG liegt vor. Die Gesellschafter hatten verbindlich erklärt, dass Sie die Finanzierung der Gesellschaft für einen unbestimmten Zeitraum übernehmen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

17. Darlehen – Aussetzung der Tilgungen

Bericht:

Der Referent erinnert an die derzeitige wirtschaftliche Situation im Allgemeinen und im Speziellen der Stadtgemeinde Melk. Im Rahmen des Konsolidierungspaketes soll auch versucht werden, durch Aussetzen der Kapitaltilgungen der bestehenden Kredite zusätzliche Liquidität zu schaffen, unter der Rücksichtnahme, dass bei den Darlehen die maximale Laufzeit ab Inbetriebnahme nicht überschritten wird. Weiters soll versucht werden, für bestehende, vor allem variabel verzinste Kredite durch etwaige Umschuldungen bessere Konditionen zu bekommen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Finanzreferenten zu beauftragen mit den Banken eine Stundung der bestehenden Kredite für bis zu 12 Monate zu verhandeln, unter der Rücksichtnahme, dass bei den Darlehen die maximale Laufzeit ab Inbetriebnahme nicht überschritten wird. Des Weiteren wird der Finanzreferent beauftragt durch Verhandlungen durch Umschuldung höher verzinster Darlehen bessere Konditionen zur erreichen. Mit der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel wird der Bürgermeister verhandeln.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER, Gemeinderat John HAAS, Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderat Stefan Buchegger und Stadträtin Ute REISINGER wird dem Antrag bei 4 Stimmenthaltungen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden.

18. Energieliefervereinbarung: Strom, Neuabschluss

Bericht:

Der Referent informiert darüber, dass der Stromliefervertrag mit der EVN mit 30.06.2025 ausläuft und daher der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages notwendig ist. Er berichtet über die Einholung von Angeboten für die weitere Stromversorgung beifolgenden Anbietern:

- Firma EVN Energieservices GmbH, EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf,
- Firma WÜSTERSTROM, Unterauer Straße 53-55, 3370 Ybbs/D.
- Firma MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien
- Firma OEKOSTROM GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien,
- Firma ENERGIE STEIERMARK AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- Firma VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A, 1030 Wien
- Firma ENERGIE RIED, Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis

Zwischenzeitlich sind bis auf die Firma Oekostrom alle Angebote eingelangt.

Fixtarife		Jahresverbrauch	Grundpreis excl. Ust	durchschnittl. Marktpreis in ct./kWh ab 7/25	Gesamtbetrag / Jahr	Anmerkungen
EVN	01.07.2025 - 30.06.2027	**1.481.000,0**	**20 €/Jahr**	**11,45**	**169.574,50 €**	Mehr-/Mindermenge: Toleranzgrenze +/- 10%
Energie Steiermark	01.07.2025 - 31.12.2027	**1.481.000,0**	**3,80 €/Monat**	**10,71**	**158.615,10 €**	
Montana Angebot 1	01.06.2025 - 31.05.2026	**1.481.000,0**	**4 €/Monat abzgl. 1 €**	**10,93**	**161.873,30 €**	
Montana Angebot 2	01.06.2025 - 31.12.2026	**1.481.000,0**	**bei Sepa**	**10,62**	**157.282,20 €**	
Montana Angebot 3	01.06.2025 - 31.12.2027	**1.481.000,0**	**Lastschriftmandat**	**10,27**	**152.098,70 €**	
Verbund AG	01.07.2025 - 30.06.2026	**1.481.000,0**	**2,99 €/Monat**	**11,455**	**169.648,55 €**	
Energie Ried	01.08.2025 - 31.07.2027	**1.481.000,0**	**3 €/Monat**	**11,41**	**168.982,10 €**	Mehr-Mindermenge: Toleranzgrenze +/- 5%
Wüsterstrom	01.07.2025 - 30.06.2027	**1.481.000,0**	**4,79 €/Monat**	**10,63**	**157.430,30 €**	
Ökostrom	kein Angebot eingelangt					

Stand Mai 2025

		Jahresverbrauch	durchschnittl. Marktpreis in ct./kWh ab 7/25	Grundpreis excl. UST	Aufschlag
Verbund AG Float KMU 2024	01.07.2025 - 30.06.2026	**1.481.000,0**		**3,99 €/Monat**	**+ 1,43 ct/KWh**
Wüsterstrom	01.07.2025 - 30.06.2027	**1.481.000,0**		**4,79 €/Monat**	**+ 1,50 ct/KWh**
EVN (Universal Float Natur)	01.07.2025 - 30.06.2027	**1.481.000,0**	**9,84 €**	**20 €/Jahr**	
Energie Ried Spotpreis	01.08.2025 - 31.07.2027	**1.481.000,0**		**3 €/Monat**	**+ 9,96 €/MWh**
Energie Steiermark	01.07.2025 - 31.12.2027	**1.481.000,0**		**3,80 €/Monat**	**+ 1,98 ct/KWh**

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bürgermeister und den Finanzstadtrat mit den Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Strom-Liefervertrages zu beauftragen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadträtin Ute REISINGER, Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Stefan Buchegger, Stadtrat Gabriel KAMMERER, Gemeinderat Johannes EBNER und Stadträtin Sabine JANSKY wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Stadträtin DI Sandra HÖRMANN

19. Kindergarten Nachmittagsbetreuung – Tarifanpassung

Bericht:

Die Vorsitzende berichtet über die aktuellen Tarife der Kindergarten-Nachmittagsbetreuung, die seit 2017 gelten und seither nicht angepasst wurden:

Bis 20 Stunden pro Monat: € 50,--

Bis 40 Stunden pro Monat: € 70,--

Bis 60 Stunden pro Monat: € 90,--

Über 60 Stunden pro Monat: € 100,--

Berechnungsgrundlage für eine Indexierung ist der VPI 2015, der im oben genannten Zeitraum eine Indexerhöhung von 35,66 % aufweist.

Basierend auf einem Vorschlag des Ausschusses empfahl der Stadtrat, folgende Tariferhöhungen für die Kindergartenjahre 2025/26, 2026/27 und 2027/28 – jeweils in Höhe von 20 % des bisherigen Tarifs – zu beschließen.

Tarif-Paket	Tarif bisher	Tarif ab September 2025	Tarif ab September 2026	Tarif ab September 2027
Bis 20 Stunden pro Monat	€ 50,--	€ 60,--	€ 70,--	€ 80,--
Bis 40 Stunden pro Monat	€ 70,--	€ 84,--	€ 98,--	€ 112,--
Bis 60 Stunden pro Monat	€ 90,--	€ 108,--	€ 126,--	€ 144,--
Über 60 Stunden pro Monat	€ 100,--	€ 120,--	€ 140,--	€ 160,--

Der Tarif für das Mittagessen beträgt ab September 2025 pro Tag € 4,90.

Weitere Gespräche nach der Stadtratssitzung haben ergeben, dass es nunmehr zweckmäßiger erscheint, vorerst nur die Erhöhung der Tarife ab September 2025 zu beschließen und nach einer Evaluierung im ersten Halbjahr 2026 über eine etwaige Erhöhung ab September 2026 zu beraten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die neuen Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten für das Schuljahre 2025/26 mit Wirksamkeit ab September 2025 zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat John HAAS wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (durch Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

20. Tagesbetreuungseinrichtung (Kleinkindgruppe) - Tarifanpassung

Bericht:

Die Vorsitzende berichtet über die Tagesbetreuungseinrichtung. Im Jahr 2024 wurden durchschnittlich 13 Kinder betreut, wovon durchschnittlich 5 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen haben. Die Einnahmen im Jahr 2024 beliefen sich auf ca. € 100.000,--, die Ausgaben auf rund € 150.000,--. Um diesen Abgang zu reduzieren, sollen die Tarife für die Nachmittagsbetreuung ab September 2025 um 10 % angehoben werden. Seit Einführung der neuen Tarifstruktur im September 2023 wurde keine Anpassung durchgeführt. Für gemeindefremde Kinder wurde bis September 2024 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 240,-- für die Betreuungszeit zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr an die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden verrechnet. Seit September 2024 ist gesetzlich ein Betrag in Höhe von € 360,-- vorgeschrieben worden. Der Ausschuss für Soziales, Generationen, Bildung & Kultur empfiehlt die folgenden Tarife ab September 2025 zu beschließen:

Tarif	Tarif bisher	Tarif ab September 2025
Bis 20 Stunden pro Monat	€ 60,--	€ 66,--
Bis 40 Stunden pro Monat	€ 120,--	€ 132,--
Bis 60 Stunden pro Monat	€ 180,--	€ 198,--

Der Tarif für das Mittagessen beträgt ab September 2025 pro Tag € 4,90.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die neuen Tarife für die Tagesbetreuungseinrichtung (Kleinkindgruppe) mit Gültigkeit ab September 2025 zu beschließen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (durch Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

21. Vermietung Turnsaal Kindergarten 3 (Pielach)

Bericht:

Die Referentin informiert über die Möglichkeit, den Turnsaal des Kindergartens 3 externen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Eine diesbezügliche Rücksprache mit der Kindergartenleiterin Frau Anja NUSSBAUMMÜLLER hat bereits stattgefunden; seitens der Leitung bestehen keine Einwände. Es soll eine Nutzungsvereinbarung – in Anlehnung an jene für den Turnsaal der Mittelschule – erstellt werden. Diese wird dem Ausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der vorgeschlagene Nutzungstarif beträgt € 20,-- pro Stunde. Bei grober Verunreinigung der Räumlichkeiten ist vorgesehen, eine zusätzliche Reinigungspauschale nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Vermietung des Turnsaals im Kindergarten 3 zu beschließen, eine Nutzungsvereinbarung durch den Ausschuss erstellen zu lassen und den Tarif auf € 20,-- pro Stunde festzusetzen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, einen Nutzungsbeitrag in der Höhe von € 20,– pro Stunde für die Vermietung des Turnsaals im Kindergarten 3, Kindergartenstraße 10, 3390 Melk, zu beschließen. Weiters wird die Erstellung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Regelung der Nutzung und der Tarife empfohlen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Stadträtin Sabine JANSKY, Stadtrat Marion SATTLER und Gemeinderat John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Stadträtin Sabine JANSKY

22. „Bewegt im Stadtpark“, Nutzungsvereinbarung, SPORTUNION MELK

Bericht:

Der Referent berichtet über eine Nutzungsvereinbarung mit der Sportunion Melk. Darin wird der Sportunion gestattet, den Stadtpark bis 30.09.2025 für die beiden folgenden Veranstaltungen zu nutzen:

- Bewegt im Stadtpark Turnabend (jeweils am Dienstag von 18.30 bis 19.00 Uhr)

- Eltern-Kind-Turnen (jeweils am Montag von 16.30 bis 17.30 Uhr)

Die Sportunion übernimmt für die oben angeführten Nutzungszeiten die Haftung für die genutzten Bereiche und hält die Stadtgemeinde Melk diesbezüglich schad- und klaglos.

Bei Sturm, Starkregen, Hagel oder Unwetterwarnungen von Wetterdiensten, Radio, TV etc. dürfen die oben gelisteten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden.

Die Sportunion verpflichtet sich, die genutzten Bereiche nach Abschluss der einzelnen Bewegungseinheiten so zu verlassen, wie sie zuvor vorgefunden wurden. Insbesondere darf kein Müll zurückbleiben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung mit der Sportunion Melk zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Stadträtin Beatrix LEEB

23. Schulische Nachmittagsbetreuung - Tarifanpassung

Bericht:

Die Referentin berichtet über die aktuellen monatlichen Tarife der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule:

Tarifvariante 1

- Tägliche Anwesenheit bis zum Ende der Lernstunde: € 45,--

Tarifvariante 2

- 1 Betreuungstag pro Woche: € 45,--
- 2 Betreuungstage pro Woche: € 52,--
- 3 Betreuungstage pro Woche: € 66,--
- 4 Betreuungstage pro Woche: € 77,--
- 5 Betreuungstage pro Woche: € 92,--

Für die Zukunft werden folgende Regelungen vorgeschlagen: Die Vorlage eine Dienstgeberbestätigung soll verpflichtend eingeführt werden. Zur Erreichung der Kostendeckung ist eine jährliche Anhebung der Tarife um 33 % des bisherigen Monatstarifs pro Kind vorgesehen.

Basierend auf einem Vorschlag des Ausschusses empfahl der Stadtrat, folgende Erhöhung der Monatstarife ab September 2025 bzw. ab September 2026 zu beschließen.

Tarifvariante 1 (für alle Kinder)

- Tägliche Anwesenheit bis zum Ende der Lernstunde:
 - € 60,-- (September 2025)
 - € 75,-- (September 2026)

Tarifvariante 2 (für Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen Eltern; alle neuen Monatstarife berechnet auf der Grundlage des bisherigen Monatstarifs)

Tarifvariante 2	Tarif bisher	September 2025	September 2026

1 Betreuungstag/Woche	€ 45,--	€ 60,--	€ 75,--
2 Betreuungstage/Woche	€ 52,--	€ 70,--	€ 87,--
3 Betreuungstage/Woche	€ 66,--	€ 88,--	€ 110,--
4 Betreuungstage/Woche	€ 77,--	€ 103,--	€ 128,--
5 Betreuungstage/Woche	€ 92,--	€ 123,--	€ 153,--

Der Tarif für das Mittagessen beträgt ab September 2025 pro Tag € 4,90.

Weitere Gespräche nach der Stadtratssitzung haben ergeben, dass es nunmehr zweckmäßiger erscheint, vorerst nur die Erhöhung der Tarife ab September 2025 zu beschließen und nach einer Evaluierung im ersten Halbjahr 2026 über eine etwaige Erhöhung ab September 2026 zu beraten.

Eine rechtliche Abklärung hat ergeben, dass eine Einschränkung der schulischen Nachmittagsbetreuung auf Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen Eltern nicht möglich ist.

Eine Förderung in der Höhe von 25 % wird ab dem 1. Kind gewährt, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen in jenem Kalenderjahr, in das der Beginn des betreffenden Volksschul-Betreuungsjahres fällt, die Obergrenze von € 65.000,-- nicht übersteigt. Die Anträge für diese Förderung können am Schuljahresende – jedoch bis spätestens 31. Dezember des abgelaufenen Schuljahres – bei der Gemeinde eingebracht werden. Ein Nachweis kann verlangt werden. Dadurch kann der Betrieb der Nachmittagsbetreuung weiterhin sichergestellt werden, eine Einführung einer Obergrenze für die Anzahl der betreuten Kinder ist somit nicht erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die neuen Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2025/26 mit Wirksamkeit ab September 2025 zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (durch Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Bericht: Stadtrat René REINMÜLLER

24. Gebrauchsabgabe, A-Ständer und Warenauslagerung

Bericht:

Für die Ausräumung von Werbe-Ständern wird vom Ausschuss für Wirtschaft & Tourismus, Altstadt, Dorfgemeinschaften, Klima & Umwelt vorgeschlagen, dass zukünftig eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von € 30,80 pro Jahr eingehoben wird. Dies soll den Wildwuchs an Werbe-Ständern eindämmen. Außerdem soll mit den Gewerbetreibenden vereinbart werden, wo sich mögliche Stellfläche für Werbe-Ständer befinden.

Der Ausschuss für Wirtschaft & Tourismus, Altstadt, Dorfgemeinschaften, Klima & Umwelt schlägt dem Stadtrat vor, für die Ausräumung von Waren zukünftig eine Gebrauchsabgabe von € 61,70 pro Monat für maximal 5 m² zu verrechnen. Vorerst sollen 3 Monate jährlich von den Gewerbetreibenden effektiv bezahlt und 9 Monate von der Stadtgemeinde Melk gefördert werden.

In diesem Zuge soll auch mit den Gewerbetreibenden vereinbart werden, wo Warenausräumungen möglich sind.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, für die Ausräumung von Werbe-Ständern zukünftig eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von € 30,80 pro Jahr einzuheben.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Gebrauchsabgabe von € 61,70 pro Monat für maximal 5 m² zu verrechnen, wobei bis auf Widerruf 3 Monate effektiv zu bezahlen sind und 9 Monate von der Stadtgemeinde Melk gefördert werden.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, Stadträtin Ute REISINGER Gemeinderat Stefan Buchegger und Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN wird dem Antrag bei 3 Stimmenthaltungen (durch Stadtrat Rudolf KUNTNER, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 1 Gegenstimme (von Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (21) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

25. Höfefest, Kostenbeteiligung mitwirkende Betriebe/Vereine sowie Eintritt

Bericht:

Der Ausschuss für Wirtschaft & Tourismus, Altstadt, Dorfgemeinschaften, Klima & Umwelt empfiehlt dem Stadtrat, dass jeder Mitwirkende (Betrieb/Verein) verpflichtet wird, zukünftig € 300,-- als Unkostenbeitrag zu zahlen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dass jeder am Höfefest teilnehmende Verein bzw. Betrieb zukünftig einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 300,-- bezahlen muss.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (durch Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Bericht:

Jeder Besucher soll laut Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft & Tourismus, Altstadt, Dorfgemeinschaften, Klima & Umwelt zukünftig € 3,-- Eintrittsgebühr pro Tag für den Besuch des Melker Höfefestes zahlen. Es mögen mit den Feuerwehren bezüglich der Unterstützung bei der Einhebung der Eintrittsgelder Gespräche geführt werden. Im Gegenzug kann von den Feuerwehren € 1,-- pro Besucher als Aufwandsentschädigung von den Einnahmen einbehalten werden. Es ist allerdings zu prüfen, welche Mehrkosten für die AKM anfallen werden. Bei wirtschaftlich positiver Beurteilung wird dem Stadtrat empfohlen, zukünftig beim Melker Höfefest einen Eintritt von € 3,-- pro Besucher (ab einem Alter von 15 Jahren) pro Tag ab 2025 einzuheben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dass ab 2025 jeder Besucher bzw. jede Besucherin (ab einem Alter von 15 Jahren) des Melker Höfefestes eine Eintrittsgebühr von € 3,-- pro Person pro Tag bezahlen muss.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat John HAAS, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (durch Stadträtin Sabine JANSKY, Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Bericht: Stadträtin DI Ute Reisinger

26. Aufschließungszone Gst. 455/2, KG Schrattenbruck, POD-Bau, Aufhebungsbedingungen

Bericht:

Die Referentin berichtet über die bestehenden Aufschließungsbedingungen, welche in der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2024, TOP 16.1, genehmigt wurden und wie folgt lauten:

BVB*–2.850 – A10, KG Schrattenbruck

- Verkehr:
 - Vorlage eines von einem Amtssachverständigen für Verkehrstechnik positiv beurteilten Kreuzungsprojektes in Abhängigkeit des zu erwartenden Gesamtverkehrs der erschlossenen und der künftig zu erschließenden Betriebsflächen sowie
 - Sicherstellung der Umsetzung dieses Projektes durch Klarstellung der Finanzierung, Errichtung und Instandhaltung.
- Oberflächenentwässerung:
 - Vorlage eines Gesamtprojektes einer funktionsgerechten Oberflächenentwässerung für die gesamte Betriebszone und Betriebserweiterungszone am Weierbachweg sowie
 - Sicherstellung der Umsetzung bzw. Teilumsetzung dieses Projektes durch Klarstellung der Finanzierung, Errichtung und Instandhaltung.
 - Bei Teilumsetzungen: Berücksichtigung des schadlosen Oberflächenwasserabflusses gegenüber Dritte.

Punkt 1 Verkehr: Mit Gutachten GBA P-D-255/035-2025 vom 24.04.2025 des ASV für Verkehrstechnik wurde die Zustimmung zur Aufhebung dieser Aufschließungsbedingung, unter Einhaltung einiger Voraussetzungen (Halt-Tafel, Bodenmarkierung, Bankettverbreiterung und Befestigung, Fahrverbot Güterweg ausgenommen Landwirtschaft, Verlängerung Linksabbiegestreifen), erteilt.

Seitens der STBA5 wurde am 09.05.2025 per E-Mail mitgeteilt, dass für die umzusetzenden Maßnahmen ein Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan, in Abstimmung mit der STBA5 und dem ASV für Verkehrstechnik, vorzulegen ist. Die Kosten für all diese Maßnahmen sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Bezüglich Erstellung eines Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplans hat der Stadtrat bereits ein Angebot der Firma SCHNEIDER Consult Ziviltechniker GmbH, Rechte Kremszeile 62a/1, 3500 Krems/Donau, in der Höhe von € 2,066,40 brutto genehmigt.

Der bereits bestehende Sondernutzungsvertrag (BA5-SN-42-2004) wird seitens der STBA5 ergänzt bzw. an die Situation angepasst. Für die Vertragsänderung fallen der Stadtgemeinde Melk keine Kosten an.

Punkt 2 Oberflächenentwässerung: Aus der Beurteilung der DI SCHUSTER ZT GmbH geht hervor, dass durch die Teilumsetzung der Aufhebung der Aufschließungszone für das Grundstück 455/2, KG Schrattenbruck, keine schadhaften Oberflächenwasserabflüsse gegenüber Dritten entstehen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Aufschließungszone BVB*-2850-A10, KG Schrattenbruck für das Grundstück 455/2 aufzuheben und für die Bebauung mit folgender Verordnung freizugeben.

Die Kosten für die im Verkehrsgutachten vorgeschriebenen Maßnahmen (Halt-Tafel, Bodenmarkierung, Bankettverbreiterung und Befestigung, Fahrverbot Güterweg ausgenommen Landwirtschaft, Verlängerung Linksabbiegestreifen) sind vom, die Flächenwidmungsänderung auslösenden, Bauwerber zu tragen, bzw. diesem vorzuschreiben.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER wird der Antrag einstimmig angenommen.

27. Neuvermessung Rosenfeld Weg, Teilungsplan GZ: 7168-24

Bericht:

Die Referentin berichtet über den vorliegenden Teilungsplan der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GmbH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, mit der GZ: 7168-24, KG Rosenfeld, vom 31.03.2025, mit welchem der sogenannte „Rosenfeld Weg“ neu vermessen wurde. Der Teilungsplan wurde, ohne Zustimmung des Vermessungsamtes, bereits in der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2024 beschlossen. Da sich durch kleinere Änderungen das Plandatum geändert hat, muss der Teilungsplan noch einmal beschlossen werden.

Seitens der Stadtgemeinde Melk sind die Grundstücke 254, 256 und 257, alle KG Rosenfeld, mit einem Gesamtausmaß (vor der Vermessung) von 5.924 m², von Änderungen betroffen. Durch die Vermessung ergeben sich folgende, neue Besitzverhältnisse:

Die Grundstücke 256 und 257 werden auf andere Grundstücke aufgeteilt, das Grundstück 254 bleibt bestehen.

Insgesamt werden 4.100 m² vom Eigentum der Stadtgemeinde Melk an das Benediktinerstift Melk übergeben. Dafür erspart sich die Stadtgemeinde Melk die Kosten für die Neuerrichtung des Güterweges.

Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Melk 542 m² aus dem Eigentum des Benediktinerstiftes Melk, 40 m² aus dem Eigentum der Familie KALTENBRUNNER Franz und Elfriede, sowie 5 m² aus dem Eigentum der Familie ANDERT Wolfgang, ANDERT Margarete und GRUBER Herbert.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GmbH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, GZ: 7168-24, KG Rosenfeld, vom 31.03.2025, zu genehmigen und der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

28. Neuvermessung Grasberg Winden, Teilungsplan GZ: 7282-24

Bericht:

Die Referentin berichten über den vorliegenden Teilungsplan der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GmbH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, mit der GZ: 7282-24, KG Winden, vom 18.03.2025. Es handelt sich dabei um ein Flurbereinigungsverfahren der Agrarbezirksbehörde am Grasberg/Oiden in der KG Winden. Für die Stadtgemeinde Melk, öffentliches Gut, als Grundstücksbesitzer, ergeben sich folgende Änderungen:

- GSt 453/2, KG Winden, alt: 2.566 m², neu: 2.655 m²
- GSt 454/2, KG Winden, alt: 1.471 m², neu: 1.421 m²

Daraus resultiert ein Flächenzuwachs von 39 m² im Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk. Für die Stadtgemeinde Melk fallen keinerlei Kosten an.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der DI JONKE – DI KOCHBERGER ZT GmbH, Nibelungenlände 7A, 3390 Melk, GZ: 7282-24 vom 18.03.2025 und die damit verbundenen Änderungen der Grundstücke 453/2 und 454/2, KG Winden, zu genehmigen, der Übernahme der Flächen in das Öffentliche Gut und der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

29. Ansuchen Grunderwerb Familie SCHWAIGER-SWOBODA, GST. 399/1, KG Spielberg

Bericht:

Die Referentin berichtet über das Ansuchen der Familie Andreas SCHWAIGER und Silvia SWOBODA für den Teilerwerb des Grundstückes Nr. 399/1, KG Spielberg, Eigentümer Stadtgemeinde Melk, mit einer Teilfläche von ca. 60-70 m² im Amselweg in Spielberg. Das Teilstück soll mit dem Grundstück 399/5, KG Spielberg, welches bereits im Besitz der Familie ist, vereinigt werden. Dadurch soll eine sichere Zufahrt und genügend Parkmöglichkeiten auf Eigengrund gewährleistet werden. Die derzeitige Zufahrt befindet sich in der Glockenturmstraße, kurz vor der Abzweigung in den Amselweg. Auch ein Zebrastreifen ist dort situiert. Ein Orthofoto liegt bei. Genauere Absprachen hat es mit der Familie noch nicht gegeben. Das Grundstück 399/1 ist im Bauland Wohngebiet und hat einen vorderen Bauwich von 4m (ebenfalls in der Beilage ersichtlich). Der zu erwerbende Grundstücksteil befindet sich fast zur Gänze im vorderen Bauwich und kann daher nur für die Zufahrt und als Parkmöglichkeit genutzt werden. Es wird daher ein Verkaufspreis von € 40,-- bis € 45,-- angeboten.

Eine Vereinigung eines eventuellen Restgrundstückes des Grundstückes 399/1 mit dem Grundstück 400, KG Spielberg, ist ebenfalls anzustreben. Diese Fläche ist zum aktuell ortsüblichen Baulandpreis öffentlich auszuschreiben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Familie Andreas SCHWAIGER und Silvia SWOBODA den Teilabschnitt des Grundstückes Nr. 399/1, KG Spielberg, in Höhe von € 45,- /m² anzubieten, die Restfläche abzüglich der für zu errichtenden Parkplätze zum aktuell ortsüblichen Baulandpreis öffentlich auszuschreiben und einen Teilungsplanentwurf der tatsächlich geplanten Grundstücksfläche von den Grundstückswerbern einzuholen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Stadtrat Mario Sattler

30. Nutzungsvereinbarung Schulturnplatz

Bericht:

Der Referent berichtet über das aktuelle Nutzungsentgelt für den Schulturnplatz, Abt Karl-Straße 58, 3390 Melk. Dieses beläuft sich auf € 10,-- netto pro Stunde und beinhaltet neben den Betriebskosten auch die Strom- und Trinkwasserversorgung für Flutlicht und WC-Anlage. Bei der Benützung des Fluchtlichts werden zusätzlich € 3,-- netto pro Stunde verrechnet.

Nunmehr soll die Benützungsgebühr auf € 15,-- netto pro Stunde sowie der Aufschlag bei Verwendung der Flutlichtanlage auf € 5,-- netto pro Stunde angehoben werden.

Diese Preisanpassung hat keine Auswirkungen auf bestehende Vereinbarungen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Erhöhung des Nutzungsentgelts für den Schulturnplatz von € 10,-- auf € 15,-- netto pro Stunde sowie des Aufschlags für die Flutlichtanlage von € 3,-- auf € 5,-- netto pro Stunde zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht: Gemeinderat John Haas

31. Ferienbetreuung 2025

Bericht:

Der Referent berichtet, dass die am 08.05.2025 von der Stadtgemeinde via SchoolFox ausgesandte Anmeldung zur Sommerferienbetreuung 2025 für die Eltern bis zum heutigen Tag das einzige offizielle Dokument zu diesem Thema ist. In Bezug auf die Bedingungen zur Anmeldung steht dort wie folgt vermerkt: „Da die Ferienbetreuung eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde ist, werden Kinder von berufstätigen Eltern betreut.“

Daraufhin hat die SPÖ Melk am 11.05.2025 ein Schreiben an den Bürgermeister und alle Gemeinderäte gerichtet, das drei zu verbessernde Bereiche beinhaltete. Dies waren neben der Ausschließlichkeit der Teilnahme von Kindern berufstätiger Eltern, die Vertraulichkeit der Abwicklung sowie die Bedingungen des Rücktritts von der Anmeldung.

Nach einem weiteren Mailwechsel, der allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bekannt ist, tätigte Bürgermeister STROBL in seinem E-Mail vom 23.05.2025 unter anderem folgende von den ursprünglichen Bedingungen abweichende Aussage: „Deshalb wird es weiterhin möglich sein, dass man in der Gemeinde Melk, wenn man berufstätig ist, eine Ausbildung oder einen Kurs absolviert oder einen sonstigen wichtigen Verhinderungsgrund hat, die 100 % freiwillige Betreuung außerhalb der Pflichtschulzeit in Anspruch nehmen kann.“ Ob nun zum Beispiel alleinerziehende Eltern einen wichtigen Verhinderungsgrund darstellen, geht allerdings aus dieser Aussage nicht hervor, was weiterhin Unsicherheit bei den Eltern schafft.

Betrachtet man nun die geltenden Förderrichtlinien des Landes NÖ, so lauten diese in Punkt 3.10 konkret wie folgt: „Kinder erwerbstätiger Eltern und von alleinerziehenden Eltern sind bevorzugt aufzunehmen.“ Diese in den Förderrichtlinien genannte Formulierung ist weder im offiziellen Schreiben der Gemeinde vom 08.05.2025 noch im E-Mail von Bürgermeister STROBL vom 23.05.2025 in dieser Form zu finden.

Da also sowohl das Schreiben der Gemeinde vom 08.05.2025 als auch das den Eltern unbekannte E-Mail von Bürgermeister STROBL vom 23.5.2025 nicht den Förderrichtlinien und dem beabsichtigten Förderzweck des Landes NÖ entsprechen, sieht die Fraktion der SPÖ Melk einen dringenden Änderungsbedarf im Sinne von 1.) konkreter Teilnahmerichtlinien sowie 2.) einer raschestmöglichen Information der Eltern und 3.) einer Verschiebung der Anmeldefrist für die Ferienbetreuung, um Eltern eine Anmeldung ihrer Kinder im Sinne der Richtlinien des Landes NÖ zu ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Ende der Anmeldefrist für die Ferienbetreuung 2025 ist aktuell der 30.05.2025, wobei der 29.05.2025 ein Feiertag und der 30.05.2025 ein schulautonom freier Tag ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Eltern der Volksschulkinder von der Stadtgemeinde Melk über die Richtlinien des Landes und über die gültigen Kriterien zur Teilnahme an der Ferienbetreuung in fernschriftlicher Form (z.B. School Fox) verständigt werden und dass die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung gemäß des bestehenden Dispositionsspielraumes der Nachmittagsbetreuung verlängert wird.

Gegenantrag:

Der Gemeinderat hält an der getroffenen, zweckmäßigen Neuausrichtung der Ferienbetreuung ab Sommer 2025 fest. Es werden weiterhin Kinder von berufstätigen Eltern, von berufstätigen alleinerziehenden Elternteilen und von in Ausbildung befindlichen Eltern betreut. Sonderfälle (z.B. pflegebedürftige Eltern, pflegebedürftige Kinder, erkrankte Eltern oder Kinder etc.) werden – wie bereits in der Vergangenheit – weiterhin berücksichtigt. Die zuständige Referentin wird beauftragt, am Tag nach der Gemeinderatssitzung erneut diese Information per School Fox an alle Eltern der Volksschulkinder zu übermitteln.

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Fristerstreckung bis Freitag, 06.06.2025.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, Stadträtin Ute REISINGER, Stadträtin Beatrix LEEB, Stadtrat Nikolaus WEINWURM, Stadtrat Gabriel KAMMERER, Gemeinderat Johannes EBNER und Gemeinderat Stefan Buchegger werden sowohl der Gegenantrag als auch der Zusatzantrag einstimmig angenommen.

Eine Abstimmung über den Antrag ist aufgrund der Annahme des Gegenantrages nicht mehr möglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister	Die Stadträtin
Patrick STROBL	DI Ute REISINGER
Der Stadtrat	Der Stadtrat
Dr. Gabriel KAMMERER	Rudolf KUNTNER
Der Gemeinderat	Die Schriftführerin
Mag. John Haas	Isabella SANDER